

Nr. 15

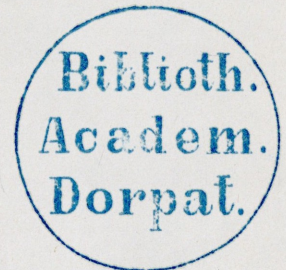
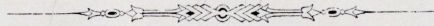
Entwurf des Statuts

zur Errichtung einer

livländischen Leih- und Sparkasse.

RAAMATUKOGU
TASTUKOGU

Ar. 57. 331



Verhandlungen des Statuts

Дозволено цензурою. — Рига, 14 Мая 1884 г.

Statut des Statuts

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

i 2977463x



Eine Hochwohlgeborene livländische Ritter- und Landschaft.

Der Landtag des Jahres 1882 beauftragte eine Commission, bestehend aus dem Unterzeichneten, sowie den Herren Landrath von Grote und F. von Brackel, mittelst Beschlusses vom 10. Februar ad deliberandum 51:

das Project zur Errichtung eines Leih- und Sparkassen-Geschäfts bei der livländischen Bauer-Rentenbank zu begutachten, insbesondere sich über die Frage zu äußern, ob dasselbe wünschenswerth und als ein ritterschaftliches Bank-Institut zu creiren sei, sowie eventuell einen „Statuten-Entwurf“ für den nächsten Landtag auszuarbeiten.

In Erfüllung dieses Auftrages beehrt sich die oben genannte Commission, Einem versammelten Landtage das „**Statut einer livländischen Leih- und Sparkasse**“ hierbei zu übergeben und zur Annahme zu empfehlen.

Bei der Errichtung von Bank- oder Credit-Instituten können zweierlei Zwecke verfolgt werden: entweder die Erzielung des größtmöglichen eigenen Geschäftsgewinnes oder die Förderung des Gemeinwohls, in welchem letzteren Falle die Größe des zu erzielenden Gewinnes von untergeordneter Bedeutung ist.

Wenn die livländische Ritter- und Landschaft ein Geld- oder Bank-Institut zu gründen unternimmt, wie s. B. bei Errichtung der livländischen adeligen Credit-Societät, dann kann sie nur die Förderung gemeinnütziger Zwecke dabei im Auge haben. Sie wird auch nur dann geneigt sein, die Errichtung eines solchen Instituts in ihre Hand zu nehmen, wenn dadurch einem wirklich allgemein gefühlten Bedürfnisse genügt, einem vorhandenen Nothstande Abhülfe gewährt werden kann. Daß das Bedürfnis vorhanden, braucht wohl kaum noch besonders nachgewiesen zu werden, denn Jedem, der die wirthschaftlichen Verhältnisse des flachen Landes kennt, dem können die immer zunehmenden Schwierigkeiten, mit welchen der Grundbesitz zu kämpfen hat, nicht verborgen sein.

Vorzugsweise sind es zwei Dinge, deren der Landwirth, und speciell der Grundbesitz dringend bedarf: die Herstellung der nothwendigen Kommunikationsmittel, und sodann die Gewährung eines billigeren Credits. Dem ersterwähnten Bedürfnisse Genüge zu leisten, liegt — leider! — nicht im Bereiche ritterschaftlicher Selbsthülfe; den andern Zweck zu fördern, vermag der Landtag indessen wohl und wäre damit schon unendlich viel geschehen.

Es ist bereits in den Motiven zu dem ersten Projecte des Jahres 1882 ganz besonders darauf hingewiesen worden, daß eine ritterschaftliche Bank, da sie nicht den Zweck verfolgen würde, größtmöglichste Dividenden aufzubringen, einen bedeutend billigeren Credit gewähren kann, wie jede Actien-Bank. Daß der Kleingrundbesitzer, sobald er während zeitweilig ungünstiger wirthschaftlicher Konjunkturen — sei es zu seinen Renten- oder terminlichen Kapital-Abzahlungen oder zur Bestreitung einzelner nothwendiger Meliorations-Arbeiten — für kürzere Fristen Geld bedarf, sehr häufig Wucherern anheimfällt und dadurch in seinem Wohlstande, wie in seinem Fortkommen geschädigt wird, ist für Niemanden ein Geheimniß. Ebenso bekannt ist es, daß wegen des Fehlens guter Sparkassen, in welchen auch geringe Beträge bequem und sicher verzinslich angelegt werden können, die Landleute vielfach dazu verleitet werden, ihre Ersparnisse, und zwar oft recht bedeutende Summen, den sogen. Bauerhändlern auf dem Lande anzuvertrauen, und zwar meistentheils ohne jede auch nur irgend genügende Sicherheit. Bei Verpfändung von

Werthpapieren, um einen augenblicklichen Geldbedarf befriedigen zu können, muß der Grundbesitzer meistens sehr hohe Renten zahlen, während landschaftliche, insbesondere bäuerliche Obligationen sehr schwer und kostspielig, oft gar nicht als Unterpfand angenommen werden, — kurz, diese allbekannten schwierigen Credit-Verhältnisse lasten schwer und lähmend auf dem wirthschaftlichen Leben der Provinz.

Ein von der Ritter- und Landschaft gegründetes Credit-Institut, zu dem Zwecke errichtet, um auch dem Kleingrundbesitze Hülfe zu bringen, wird, wenn gut und in diesem Sinne geleitet und verwaltet, sich sehr rasch beim Landvolke Vertrauen erwerben und als eine ihm von der Ritterschaft erwiesene Wohlthat anerkannt werden. Nichts verbindet bekanntlich fester und aufrichtiger, wie gemeinsames Interesse und gewährte Hülfe; damit dürfte denn wohl auch die beste Motivirung zur Errichtung der Leih- und Sparkasse gegeben sein, denn neben den wirthschaftlichen entspräche sie voll und ganz auch den wichtigsten politischen Interessen.

Damit das neue Bank-Institut aber nicht nur bei der Bevölkerung des flachen Landes, sondern ebenso in der gesammten Geschäftswelt unbedingtes Vertrauen genieße und lebensfähig sei, bedarf es genügender Sicherheit. Kein, auch noch so bedeutendes Grundkapital kann Sicherheit und Vertrauen aber in solchem Maße gewähren, wie die nach § 2 des Statuts zu übernehmende Garantie der livländischen Ritter- und Landschaft.

Mit der Uebernahme der Garantie würde der Landtag bekunden, daß er selbst Vertrauen zu seiner Schöpfung hat, und überall das gleiche Vertrauen erwecken. Auch die Unterstellung der „Leih- und Sparkasse“ unter das „Normal-Statut“ solcher Spar- und Vorschuß-Kassen, welche auf Antheile (Actien) gegründet sind, sowie die damit zusammenhängende und lähmende Bestimmung bezügl. Fixirung des Procent-Satzes der Einlagen zum Grundkapital, wäre dadurch zu vermeiden. Mit einem Worte: lebens- und concurrenzfähig wäre die Bank nur bei Gewährung der ritterschaftlichen Garantie, und zwar in demselben Maße, wie die garantierte Sparkasse des furländischen Credit-Vereins.

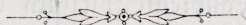
Selbstverständlich liegt dabei die Frage am nächsten: welche Gefahr oder welches Risiko mit der Uebernahme der Garantie verbunden sei?

Hierauf kann mit vollster Ueberzeugung erwidert werden, daß, wenn der beiliegende Statuten-Entwurf angenommen wird, in den Geschäften der Leih- und Sparkasse keine Gefahr liegt. Der § 3 nebst Anmerkung der Statuten schließt aus den Operationen gerade diejenigen Geschäftsbranchen vollständig aus, welche den Banken gefährlich werden können. Hierzu gehören: alle Blanco-Credit-Geschäfte, der Wechseldiscont und die Waarenbeleihung. Man könnte gegen solche Bestimmung einwenden, daß mit derselben gerade die lukrativsten Geschäfte der Bank ausgeschlossen werden und somit ihr Geschäftsumfang möglicher Weise kein großer, der Nutzen ein geringerer sein werde. Die Erfahrungen, die im benachbarten Kurland bei der Sparkasse gemacht worden, sprechen indessen dagegen. Die Statuten der furländischen Sparkasse haben dem beiliegenden Statuten-Entwurfe zum Muster gedient, so daß Letzterer den Ersteren in allem Wesentlichen gleich ist. In Kurland hat nun die Sparkasse seit ihrem Bestehen keine irgend nennenswerthe Verluste gehabt; aus dem Gewinne der Sparkasse sind aber gegen 250,000 Rbl. (exclusiv Verwaltungskosten und Verluste) zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken verwandt und außerdem ist ein Kapital von nahe an 700,000 Rbln. erworben worden.

Riga, im Mai 1884.

Präsident der Commission:

Landrath v. Richter.



Statut

einer livländischen Leih- und Sparkasse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Um den Geldverkehr auf dem flachen Lande zu regeln, dem Groß- und Kleingrundbesitz einen billigen kurzen Credit zu verschaffen, den Bauergemeinden Livlands einen billigen längeren Credit zu communalen Zwecken zu ermöglichen, sowie endlich der ländlichen Bevölkerung die verzinssliche Anlage kleiner Geldbeträge zu erleichtern, und somit im Volke den Trieb zur Sparsamkeit zu befördern, verbindet die Livländische Ritter- und Landschaft mit der von ihr gegründeten, im Jahre 1849 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Rentenbank eine livländische Leih- und Sparkasse mit einem 50,000 Rbl. großen Grundcapitale nach nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die livländische Ritter- und Landschaft garantirt den Ersatz etwaiger Verluste der livländischen Leih- und Sparkasse, so daß das Grundcapital von 50,000 Rbln. stets intact bleibt.

§ 3. Die Bank ist berechtigt:

- 1) Einlagen entgegenzunehmen, gegen a. Zinsen, — b. gegen Zinsez-Zins;
- 2) laufende Rechnungen mit Corporationen, Gemeinden und Privatpersonen zu führen;
- 3) die Verwaltung von Vermögen von Corporationen, Gemeinden und Privatpersonen gegen Erhebung bestimmter Provisionen zu übernehmen;
- 4) Werthpapiere und Werthgegenstände zur Aufbewahrung entgegenzunehmen;
- 5) Darlehen auszureichen gegen Unterpfand von Staats- und andern Werthpapieren, resp. pfandrechtl. gesicherten Obligationen;
- 6) zinstragende Werthpapiere für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen;
- 7) Transfertgeschäfte auszuführen, Anweisungen und Creditive auszustellen, und zu dem Behufe in geschäftliche Relation zu treten mit soliden Bank-Instituten des In- und Auslandes.

Anmerkung. Jedes Blanco-Credit-Geschäft, jede Discontirung und Beleihung von Wechsln und Waaren, ist der Leih- und Sparkasse unbedingt untersagt.

§ 4. Das Hauptgeschäft befindet sich in Riga im Locale der livländischen Bauer-Rentenbank. Die Bank ist aber berechtigt, Geschäfts-Filiale in den übrigen Städten und auf dem flachen Lande Livlands zu errichten.

§ 5. Die Directionsglieder, sowohl die des Haupt-Instituts in Riga, als auch der Filial-Institute, werden von dem ordentlichen Landtage der livländischen Ritter- und Landschaft aus der Zahl der zum Besuche des livländischen Landtags verfassungsmäßig berechtigten Personen auf drei Jahre erwählt.

Der Secretair und Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Direction vom livländischen Landrathscollegium, die übrigen Kanzlei-beamten aber von der Bankdirection angestellt und entlassen.

§ 6. Für ihre Operation hat die Leih- und Sparkasse folgende Bücher zu führen: 1) ein Journal, 2) ein Cassa- und 3) ein Hauptbuch, sowie die nöthigen Hilfsbücher, je nach den einzelnen Geschäfts-branchen.

§ 7. Die Directionsglieder müssen darüber wachen, daß die Geschäfte der Leih- und Sparkasse ordnungsmäßig und rasch geführt, die Capitalien vortheilhaft und sicher untergebracht und nicht anders als nach den Bestimmungen des Statuts verwandt werden, daß die Leih- und Sparkasse vor allen Verlusten möglichst bewahrt, die Integrität der Casse und des gesammten Eigenthums des Instituts vollkommen intact bleibe.

§ 8. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Direction Theil und hat in allen Angelegenheiten des Leih- und Sparkassengeschäfts ein votum consultativum.

§ 9. Ueber alle Anordnungen in Sachen der Leih- und Sparkasse werden kurze Protokolle aufgenommen, von einem der anwesenden Glieder der Verwaltung unterzeichnet und vom Secretair oder vom Geschäftsführer contrasignirt.

§ 10. Der Gagenetat wird von der Direction des Hauptgeschäfts in Riga dem livländischen Landrathscollegium vorgestellt, und auf dessen Vorschlag vom Adels-Convente wenn nöthig interimistisch, und vom Landtage der livländischen Ritter- und Landschaft definitiv bestätigt.

§ 11. Die Direction des Hauptgeschäfts in Riga entwirft auf Grund des Statuts eine Geschäftsordnung, sowohl für das Hauptgeschäft wie für die Filiale, welche vom livländischen Adels-Convente beprüft und bestätigt wird.

§ 12. Den Beginn und Umfang der Operationen der Filialinstitute bestimmt die Direction des Hauptgeschäfts in Riga auf Grund dieses Statuts je nach dem Gange der Geschäfte und dem localen Bedürfnisse.

§ 13. Die Controle über die Verwaltung der Bank wird von der livländischen Ritter- und Landschaft resp. deren Repräsentation ausgeübt.

§ 14. Am Schluß eines jeden Monats werden die Bestände der Casse, der Documente und Unterpfänder der Leih- und Sparkasse im Hauptinstitute in Riga vom residirenden Landrathe in Gemeinschaft mit der Direction, in den Filialinstituten von einer vom Convente dazu designirten Persönlichkeit revidirt.

§ 15. Nach Jahreschluß haben die Direction für das Hauptinstitut in Riga und eventuell die resp. Verwaltungen für die Filialinstitute Rechenschaftsberichte über die Thätigkeit der Leih- und Sparkasse im abgelaufenen Jahre anzufertigen.

Diese Rechenschaftsberichte müssen genaue Angaben enthalten über das Capital der Leih- und Sparkasse, über die Bewegung der Einlagen, über die laufenden Rechnungen, über den An- und Verkauf von Staats- und Werthpapieren für eigene Rechnung und über die Darlehen gegen Unterpfand, wobei die Einlagen nach ihrer verschiedenen Natur, die Darlehen nach der Gattung der Unterpfänder in Unterabtheilungen gebracht werden müssen; ferner über von der Leih- und Sparkasse bezahlte und zu bezahlende, empfangene und noch zu empfangende Zinsen, über verfallene Unterpfänder, über die Maßregeln, welche zur Refundirung der gegebenen Darlehen angeordnet worden u. u., mit andern Worten genaue Auszüge aus den Hauptbüchern, resp. dem Hauptbuche, über den Stand der Rechnungen und deren Bewegung im Laufe des Jahres geben.

Diese Jahres-Rechenschaftsberichte sind dem livländischen Landraths-Collegium vorzustellen und werden in dem Hauptinstitute in Riga von dem residirenden Landrathe und zwei vom Landtage für ein Triennium erwählten Revidenten — in den Filialinstituten von je einem dazu designirten Kreisdeputirten und je zwei von den Kreistagen für ein Triennium erwählten Revidenten — nach sämmtlichen Originalbüchern und Documenten einer genauen Revision unterzogen. Diese Revisionen sind bis zum 31. März jeden Jahres zu beenden.

Die von den betreffenden Revidenten attestirten Rechenschaftsberichte werden vom livländischen Landraths-Collegium den bezüglichen Ressortministern zur Kenntniß vorgestellt und in der livländischen Gouvernementszeitung, in der Rigaschen Zeitung, sowie als Anhang zum jährlichen Rechenschaftsberichte der livländischen Ritterkasse veröffentlicht.

§ 16. Das Grundcapital ist mit 5% seines Betrages jährlich zu verzinsen.

§ 17. Veränderungen des Statuts können nur auf Beschluß des Landtags der livländischen Ritter- und Landschaft vorgenommen werden.

II. Von den Einlagen.

A. Einlagen gegen Zinsen.

§ 18. Die Bank ist berechtigt, sowohl von Privatpersonen als auch von Corporationen, Gemeinden, Kronz- und Landesbehörden Einlagen gegen Zinsen entgegenzunehmen.

Anmerkung. Diese Einlagsummen, sowie die Einlagen gegen Zinseszins (§ 31), unterliegen nicht dem Verbot oder der Sequestration und werden nur gegen Einlieferung der betreffenden Einlagescheine nach den für deren Einlösung geltenden Bestimmungen ausgezahlt.

§ 19. Einlagen gegen Zinsen werden nur in runder Summe und nicht unter 25 Rbl. von der Bank entgegengenommen.

§ 20. Einlagen gegen Zinsen werden nach Vereinbarung von der Bank entgegengenommen: a) auf gegenseitigen Ruf, oder b) auf bestimmte Frist.

§ 21. Die Bank-Verwaltung ist berechtigt, die Annahme von Einlagen gegen Zinsen zu sistiren, wenn sie solche Maßregel dem Interesse der Bank nützlich erachtet.

§ 22. Ueber den Empfang der Einlage stellt die Bank dem Einleger einen Schein aus mit der Unterschrift zweier Directionsglieder und mit der Contrasignatur des Geschäftsführers; die Scheine lauten, je nach Wunsch des Einlegers, entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber. Cessionen von Scheinen auf bestimmten Namen können auf Antrag des ursprünglich Berechtigten resp. seiner gerichtlich anerkannten Erben nur von der Bank-Verwaltung vollzogen werden.

Einlagen gegen Zinsen von Corporationen, Gemeinden, Kronz- und Landesbehörden dürfen nicht gegen Scheine auf den Inhaber entgegengenommen werden.

§ 23. Der jeweilige Zinsfuß für die Einlagen wird von der Direction festgesetzt und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Abänderungen des Zinsfußes treten erst 8 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

§ 24. Für Einlagen auf bestimmte Frist werden die Zinsen bis zu dem im Schein angegebenen Tage berechnet; für Einlagen auf Ruf laufen die Zinsen vom Tage der Ausfertigung des Scheines an bis zum Tage der Erhebung des Capitals.

§ 25. Die Zinsen werden, je nach Wunsch des Einlegers, entweder nach 12 oder nach 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausreichung des Scheines, oder aber bei Rückzahlung der Einlage von der Bank gezahlt. Ueber die geleistete Zinsenzahlung wird auf dem Scheine ein Vermerk gemacht. Für Einlagen auf Ruf, welche der Bank nicht volle 3 Monate belassen worden, werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate gezahlt.

§ 26. Die Auszahlung der bei der Bank deponirten Capitalien, sowie der aufgelaufenen Zinsen, geschieht nur gegen Behändigung der Originalscheine und der Zinscoupons, und zwar für die auf den Namen gestellten Scheine an diejenige Person, auf deren Namen der Schein lautet, resp. an deren Bevollmächtigte; für die auf den Inhaber ausgestellten Scheine aber an jeden Vorweiser derselben.

§ 27. Den Erben eines verstorbenen Besitzers eines auf dessen Namen ausgestellten Einlagescheines wird das resp. Capital nebst Zinsen ausgezahlt, sobald dieselben, außer dem Originalscheine über das Capital nebst dessen Coupons, der Bank eine Bescheinigung der competenten Behörde darüber vorstellen, daß der bezügliche Bankschein in gesetzlicher Ordnung durch Testament oder nach Intestaterbrecht ihnen zugefallen ist.

§ 28. Einlagen auf Ruf werden nicht später als nach Ablauf einer Woche nach erfolgter Kündigung ausgezahlt; nach Ablauf dieser Frist hört jede Zinsberechnung für die gekündigte Summe auf.

§ 29. Die Rückzahlung der Einlagen auf bestimmte Frist geschieht zum festgesetzten Termine. Bei Nichtempfang der Einlage zum Termin seitens des Einlegers wird dieselbe vom Verfalltage ab als Einlage auf Ruf betrachtet und von da an nur zu dem für solche zeitweilig bestimmten Zinsfuße verrentet.

§ 30. Verlorene oder vernichtete Einlagescheine können mortificirt werden. Ueber den Verlust von Einlagescheinen auf den Namen hat der Eigenthümer derselben der Bank Anzeige zu machen, worauf diese auf Kosten des Ersteren (Art. 3540, III. P.=N.) hierüber eine Publication in der livländischen Gouvernements-Zeitung und in den betreffenden localen öffentlichen Blättern erläßt. Meldet sich im Laufe von 6 Monaten kein rechtlicher Inhaber des Scheines qu., so wird von der Bank ein neuer Schein auf den Namen des ihr bekannten letzten Eigenthümers ausgefertigt.

Was die Mortification von Einlagescheinen auf den Inhaber betrifft, so gelten die Bestimmungen der Artikel 3128 und 3129 des III. Thls. des Prov.=N. — Die vorgeschriebenen Publicationen sind im Regierungs-Anzeiger und in der livländischen Gouvernements-Zeitung zu erlassen.

B. Von den Einlagen gegen Zinseszins.

§ 31. Einlagen gegen Zinseszins werden von der Bank von Privatpersonen, Corporationen und Gemeinden entgegengenommen. Die Bank ist aber berechtigt, die Entgegennahme von solchen Einlagen zeitweilig zu sistiren.

Anmerkung. Siehe Anmerkung zu § 18.

§ 32. Die Einlagen gegen Zinseszins werden je nach Vereinbarung von der Bank entgegengenommen: a) auf gegenseitigen Ruf; b) auf bestimmte Frist.

Anmerkung. Einlagen auf bestimmte Frist gegen Zinseszins, wie auch solche gegen Zinsen, § 20, werden nur unbeschadet der Liquidationsberechtigung der Bank von derselben entgegengenommen.

§ 33. Einlagen gegen Zinseszins auf gegenseitigen Ruf werden entgegengenommen von 5 Rbln. an; Einlagen gegen Zinseszins auf bestimmte Frist werden nur in runden Summen von 10 Rbln. an entgegengenommen.

Anmerkung. Einlagen auf Zinseszins auf bestimmte Frist geben dem Einleger das Recht, nach Ablauf einer bestimmten Frist von der Bank die Auszahlung eines bestimmten Capitals zu fordern. Dieses Recht auf Auszahlung eines bestimmten Capitals nach Ablauf bestimmter Frist wird erlangt entweder a) durch einmalige Einlage, oder aber b) durch gleich-

werthige, durch eine bestimmte Reihe von Jahren jährlich zu einem bestimmten Termine sich wiederholende Einlage (Annuität). Eine Verspätung der jährlichen Einzahlung bis zu 6 Monaten zieht eine Strafzahlung von $\frac{1}{2}\%$ per Monat nach sich, eine Verspätung der Einzahlung über 6 Monate hinaus hat den Verlust des Rechts auf Auszahlung des bestimmten Capitals zum bestimmten Termin seitens der Bank für den Zahlungsverpflichteten zur Folge.

§ 34. Der Zinsfuß für alle 3 Arten der Einlagen gegen Zinsez-Zins wird von der Bankverwaltung festgesetzt.

§ 35. Der Zinsenlauf beginnt vom ersten Tage des nächsten Monats nach der geschehenen Einlage und wird der Zinsez-Zins das erste Mal vom Beginn des Kalenderjahres nach geschehener Einlage berechnet und sodann immer nach Ablauf eines jeden vollen Jahres zugeschlagen.

§ 36. Ueber Einlagen gegen Zinsez-Zins werden den Einlegern Scheine ausgestellt, auf welchen die verschiedene Art und Natur der Einlage bezeichnet sind. Einlagescheine gegen Zinsez-Zins auf gegenseitigen Ruf werden in der Regel auf den Inhaber ausgestellt, können aber auch auf besonderen Wunsch des Einlegers auf einen bestimmten Namen lauten.

Scheine über Einlagen gegen Zinsez-Zins auf bestimmte Frist werden nur auf einen bestimmten Namen ausgestellt.

Ueber Cession der Scheine auf bestimmten Namen gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 37. Für Einlagen gegen Zinsez-Zins auf gegenseitigen Ruf, welche von dem Einleger früher als 3 Monate, gerechnet vom Tage der Einzahlung, gekündigt worden, werden die Renten vom Tage der Verzinsung an für volle Monate, jedoch nur nach dem für Einlagen auf Ruf gegen Zinsen festgesetzten Zinsfuß vergütet.

§ 38. Die Kündigung einer Einlage gegen Zinsez-Zins auf Ruf geschieht seitens des Besitzers des resp. Scheines durch Vorstellung desselben bei der Direction. Diese zahlt je nach Ermessen, entweder sofort den Betrag aus oder bescheinigt auf dem Scheine die stattgehabte Kündigung mit dem Bemerkten, daß der Betrag 3 Monate a dato von der Bank ausbezahlt werden wird.

§ 39. Kündigungen von Einlagen gegen Zinsez-Zins auf Ruf seitens der Direction der Bank geschehen 6 Monate vor der Rückzahlung und zwar, entweder durch Notification an den Empfangsberechtigten oder durch Publication in den öffentlichen Blättern.

§ 40. Für gekündigte Einlagen gegen Zinsez-Zins auf Ruf, sowie für Einlagen gegen Zinsez-Zins auf bestimmte Frist, welche zum bestimmten Termine nicht erhoben worden, werden vom Rückzahlungstermine ab keine Zinsen berechnet.

§ 41. Hinsichtlich der Rückzahlung des Capitals eines auf den Namen ausgestellten Einlagescheines gegen Zinseszins an die Erben eines verstorbenen Besitzers solchen Scheines gelten die Bestimmungen des § 27.

§ 42. Die Mortification verloren gegangener oder vernichteter Einlagescheine gegen Zinseszins geschieht nach den im § 30 festgesetzten Regeln.

III. Von der Entgegennahme von Einlagen zum Auf- und Abschreiben in laufender Rechnung.

§ 43. Privatpersonen, Corporationen, Gemeinden und Behörden sind berechtigt, bei der Leih- und Sparkasse Capitalien auf laufende Rechnung einzutragen.

§ 44. Der Zinsfuß, zu welchem für auf laufende Rechnung eingezahlte Capitalien Zinsen vergütet werden, wird von der Direction festgesetzt.

§ 45. Die Summen, welche auf laufende Rechnung eingezahlt werden, unterliegen nicht dem Verbot oder der Sequestration und werden nicht anders als laut gerichtlichem Erkenntniß ausgehoben; in den bezüglichen Fällen müssen der Bank die von ihr ausgereichten Billete oder Contobücher und Checks vorgestellt werden.

§ 46. Wer bei der Bank eine laufende Rechnung zu eröffnen wünscht, hat derselben hiervon Anzeige zu machen und seine Unterschrift, wie er solche auf den Checks gebrauchen wird, vorzustellen. Von Corporationen, Gemeinden, Behörden u. ist die Unterschrift derjenigen Personen vorzustellen, welchen die Disposition über die zuständigen Summen übertragen wird.

§ 47. Wer ein Conto bei der Bank besitzt, ist zu jeder Zeit berechtigt, über sein Guthaben ganz oder theilweise zu verfügen und ist die Bank verpflichtet, solche Verfügung sofort zu honoriren.

§ 48. Die Verfügung über bei der Bank auf laufende Rechnung einstehende Summen geschieht durch auf die Bank ausgestellte schriftliche terminirte Anweisungen (Checks).

§ 49. Die Bank übernimmt durchaus gar keine Verantwortlichkeit für die Empfangsberechtigung eines einen Check zur Auszahlung bei ihr Vorweisenden.

§ 50. Wer ein Conto bei der Bank besitzt, kann zu jeder Zeit, ausgenommen Sonn- und Feiertage, verlangen, daß ihm sein laufendes Conto in den Büchern der Bank zur Einsicht vorgelegt werde.

§ 51. Die bei den Ab- und Zuschreibungen in laufender Rechnung zu beobachtenden Regeln werden von der Direction festgesetzt.

IV. Von der Anlage und Fruchtbarmachung der Capitalien.

§ 52. Die bei der Leih- und Sparkasse eingezahlten Capitalien werden von derselben fruchtbar gemacht:

- 1) durch An- und Verkauf von Werthpapieren;
- 2) durch Ertheilung von kurzfristigen Darlehen gegen Verpfändung von Werthpapieren und Obligationen;
- 3) durch Ertheilung von Darlehen auf längere Zeiträume an livländische Bauergemeinden zu Gemeindezwecken, gegen von den resp. Aufsichtsbehörden anerkannte, von den betreffenden Gemeindeorganen unter solidarischer Verhaftung der resp. Gemeinden an die Bank ausgestellte, halbjährlich zu einem von der Bankverwaltung festzusetzenden Zinsfuße zu verrentende und in bestimmten Fristen zu tilgende, jedoch mit einer die Kündigungsberechtigung der Bank reservirenden Clausel versehene Obligationen.

§ 53. In der Regel kann die Bank für den Betrag von nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der der Bank eingezahlten Einlagen Staatspapiere, vom Staate garantirte oder pfandrechtlich gesicherte Werthpapiere und Pfandbriefe für eigene Rechnung an- und verkaufen.

§ 54. Die Bank ertheilt Darlehen bis auf 9 Monate gegen Verpfändung:

- 1) von russischen Staatspapieren aller Art;
- 2) von Billeten der Communal-Anleihen der baltischen Städte;
- 3) von liv-, est- und kurländischen landischen und städtischen Pfandbriefen;
- 4) von auf den Inhaber lautenden Scheinen auf Ruf der städtischen Communal-Banken und der Sparkasse des kurländischen Credit-Vereins;
- 5) von liv-, est- und kurländischen provinziellen und städtischen, auf den Inhaber ausgestellten Sparkassenscheinen gegen Zinseszins;
- 6) von zum Vollen eingezahlten Actien und Obligationen, welche von Privatgesellschaften emittirt, von der Regierung garantirt sind oder bei Kronz-Podrädten und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden;
- 7) von landischen und städtischen Hypotheken, welche mit einer beglaubigten Blanko-Cession versehen sind und 75% des von den resp. Creditvereinen taxirten Werthes des bezüglichen Immobiles nicht übersteigen.

§ 55. Die Bank ist berechtigt, je nach Ermessen der Bankverwaltung die Ertheilung von Darlehen ohne weitere Motivirung zu verweigern.

§ 56. Der jeweilige Zinsfuß für Darlehen wird von der Bankverwaltung festgestellt.

§ 57. Die Zinsen für die Darlehen werden von der Bank für die ganze Zeit im Voraus erhoben.

§ 58. Der Darlehensempfänger ist berechtigt, der Bank das Darlehen vor dem Termine zurückzuzahlen; in diesem Falle werden die im Voraus bezahlten Zinsen unter Abzug eines halbmonatlichen Zinsbetrages von der Bank zurückerstattet.

§ 59. Der Cours, zu welchem die § 54 genannten Werthpapiere von der Bank beliehen werden, wird von der Bankverwaltung festgesetzt. Bei einem Sinken des Courses der Pfandobjecte unter die festgesetzte Höhe hat der Darlehensempfänger in den von der Bankverwaltung festzusetzenden Fristen den Werth zu completiren.

§ 60. Wenn der Darlehensempfänger sein Darlehen zum Termine nicht zurückzahlt, so werden nach Ablauf von zehn Respittagen seine verpfändeten Werthpapiere nach Ermessen der Bankverwaltung bestmöglichst versilbert. Von der aus dem Verkauf gelösten Summe wird der Betrag des Darlehens nebst den Zinsen für die ganze versäumte Zeit und die durch den Verkauf geursachten Kosten einbehalten.

§ 61. Wenn beim Verkauf der verpfändeten Werthpapiere eines säumigen Schuldners mehr gelöst wird, als der Bank zukommt, so werden hierüber in der livländischen Gouvernements-Zeitung und in den betreffenden localen Blättern Publicationen erlassen mit der Erklärung, daß der Ueberschuß dem Verpfänder oder dessen Erben oder Creditoren auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ausgekehrt werden wird. Wenn im Verlauf von 10 Jahren a dato der Publication Niemand zum Empfange dieses Geldes sich melden sollte, so wird dasselbe zum Reserve-Capital der Bank geschlagen.

§ 62. Der Bank verpfändetes Eigenthum kann wegen Privat- oder Kronsbetreibungen nicht mit Beschlag belegt werden, jedoch ist auf Requisition der Justizbehörden der Verkauf solcher Pfandobjecte zur Befriedigung anderer Forderungen zulässig, unter der Bedingung, daß die Bank das ihr zukommende Capital sammt Renten zum Vollen erhält.

§ 63. Die Gesamtsumme der § 52, Punkt 3, genannten Darlehen an livländische Bauergemeinden darf nie die Gesamtsumme der bei der Bank eingezahlten Einlagen gegen Zinseszins auf bestimmte Frist (§ 33 und Anmerk.) übersteigen.

§ 64. Falls eine nach den Bestimmungen des § 52, Punkt 3, ein Darlehen empfangen habende Gemeinde mit ihren vertragsmäßigen Zahlungen manquirt, werden diese Leistungen auf Antrag der Bankverwaltung von der resp. Kreispolizeibehörde von der säumigen Gemeinde executivisch beigetrieben.

V. Von der Vertheilung des Gewinnes.

§ 65. Der Reingewinn, d. h. der nach Abzug der Verwaltungskosten, der Rente von 5% des Grundcapitals, etwaiger Verluste u. nachbleibende Rest des Brutto-Gewinns, wird zur Bildung eines Reserve-Capitals, und zwar in Vollem, bis das Reserve-Capital den doppelten Betrag des Grundcapitals erreicht hat, von dann ab zur Hälfte

zu demselben Zwecke verwandt. Ueber die alsdann disponibel werdende Hälfte des Reingewinns verfügt der Landtag der livländischen Ritter- und Landschaft oder in dessen Vertretung der livländische Adels-Convent zu Zwecken der allgemeinen Wohlfahrt der Provinz.

§ 66. Das Reserve-Capital hat vorzugsweise die Bestimmung, Verluste zu decken, welche die Bank bei ihren Operationen etwa erleiden sollte, und ist daher nach seinem vollen Betrage in solchen zinstragenden Papieren anzulegen, welche, geringen Courschwankungen unterworfen, leicht versilbert werden können.

VI. Liquidation.

§ 67. Falls die livländische Ritter- und Landschaft es für zweckmäßig erachten sollte, die Thätigkeit der livländischen Leih- und Sparkasse aufhören zu lassen, wird die Liquidation derselben auf Grund der darüber hierorts geltenden Gesetzesbestimmungen bewerkstelligt und berichtet hierüber das livländische Landraths-Collegium an die betreffenden Ressortminister.

Ueber die Verwendung des Reserve-Capitals verfügt nach Beendigung der Liquidation ausschließlich der Landtag der livländischen Ritter- und Landschaft.

